

Einordnung der datenschutzrechtlichen Stellungnahme des behördlichen Datenschutzes

Die Stellungnahme des behördlichen Datenschutzes ist ein zentrales Element für die ordnungsgemäße Umsetzung von Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten. Zur Einordnung der Stellungnahme wird zunächst dargelegt, welche Aufgaben den Verantwortlichen und welche dem behördlichen Datenschutz gesetzlich zugeordnet sind. In der Folge wird auf die Besonderheit der datenschutzrechtlichen Stellungnahme und insbesondere dem empfohlenen Umgang damit an der TU Berlin eingegangen.

1. Verantwortliche*r für den Datenschutz

Verantwortliche*r für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO die TU Berlin, nach außen vertreten durch die*den Präsident*in. Ihr*ihm obliegt die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes nach Art. 24 DSGVO.

Entsprechend der ihnen übertragenen Aufgaben nehmen die Führungskräfte im Innenverhältnis die Verantwortung für die datenschutzkonforme Umsetzung für alle Verarbeitungsprozesse in dem von ihnen verantworteten Bereich wahr.

Die Mitglieder der TU Berlin haben die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten und einzuhalten.

2. Behördlicher Datenschutz

Gemäß Art. 39 Abs. 1 lit. a DSGVO sowie § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlnDSG berät der behördliche Datenschutz der TU Berlin nicht nur die*den Verantwortliche*n, sondern alle Mitglieder der TU Berlin hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO und allen weiteren Datenschutzregelungen.

Außerdem überwacht der behördliche Datenschutz die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen gemäß Art. 39 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlnDSG. Das betrifft alle Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten, die von den Bereichen betrieben oder beauftragt werden und zwar unabhängig davon, ob diese elektronisch oder aktenbasiert umgesetzt sind.

3. Zweck der Stellungnahme

Die*der Verantwortliche ist vor Aufnahme einer neuen Verarbeitungstätigkeit oder bei Veränderungen bereits bestehender Verarbeitungen personenbezogener Daten gemäß Art. 38 Abs. 1 DSGVO verpflichtet, den behördlichen Datenschutz frühzeitig einzubinden, so dass dieser ein datenschutzrechtliches Votum (eine Stellungnahme) abgeben kann.

Dabei sind die Datenschutzbeauftragten nicht Anwalt der*des Verantwortlichen und verteidigen nicht dessen Verarbeitungsprozesse, sondern sind zur datenschutzrechtlichen Meinungsbildung nach eigenen Erkenntnissen verpflichtet (vgl. Heidelberger Kommentar DSGVO/BDSG, 2. Auflage, zu Art. 38, RN 17 Satz 2). Der behördliche Datenschutz ist weisungsunabhängig.

Mit dieser Stellungnahme holt sich der*die Verantwortliche die Expertise ein, ob das vorgesehene Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzkonform ist. Bei unzureichender Datenschutzkonformität sollte der*die Verantwortliche die Hinweise des behördlichen Datenschutzes angemessen berücksichtigen.

4. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Stellungnahme

Eine Stellungnahme wird von der Führungskraft des verantwortlichen Bereichs angefordert.

Der behördliche Datenschutz kann seiner Beratungspflicht nur ordnungsgemäß nachkommen, wenn ihm alle dafür erforderlichen Informationen, Dokumente und Entscheidungen vorgelegt werden. Auch ist ihm der dafür erforderliche Zugang zu den Inhalten der zu begutachtenden Programme, Datenbanken, Akten usw. zu gewähren.

5. Ergebnis und Folgen der Stellungnahme

Der behördliche Datenschutz besitzt keine Weisungsbefugnisse. Allein die*der Verantwortliche ist gemäß Art. 24 DSGVO für die datenschutzkonforme Umsetzung verantwortlich. Insofern entscheidet der verantwortliche Bereich inwieweit den ggf. in der datenschutzrechtlichen Stellungnahme kritisierten Punkten abgeholfen wird.

6. Datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit

Hat der behördliche Datenschutz keine datenschutzrechtlichen Bedenken bezüglich des dokumentierten Verfahrens, bescheinigt er dieses entsprechend.

7. Datenschutzrechtliche Bedenken

Ist der behördliche Datenschutz der Meinung, dass der vorgelegte Verarbeitungsprozess entsprechend der vorgelegten Dokumentation in Teilen oder in Gänze nicht datenschutzkonform umzusetzen ist, erfolgt ein Klärungsprozess mit dem verantwortlichen Bereich.

Dabei werden die offenen Fragen oder datenschutzrechtlichen Bedenken besprochen und es gibt im Regelfall eine entsprechende datenschutzkonforme nachweisliche Anpassung/Ergänzung der Prozessbeschreibung.

Im Falle einer Einigung bescheinigt der behördliche Datenschutz die datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit.

Erfolgt keine Einigung, informiert der behördliche Datenschutz das Präsidium über diesen Dissens. Über das weitere Vorgehen über die Umsetzung der Verarbeitungstätigkeit entscheidet das Präsidium.

Ggf. kann durch das Präsidium die Datenschutzaufsichtsbehörde zur Klärung des Sachverhalts einbezogen werden.

8. Dokumentation einer Abwägung

Sofern die geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken nicht vollumfänglich berücksichtigt werden (können), empfiehlt es sich, dass der*die Verantwortliche die erfolgte Abwägung gegen das Votum des behördlichen Datenschutzes dokumentiert, um bei einer Prüfung durch die Datenschutzaufsichtsbehörde einen Nachweis darüber führen zu können.

Team Datenschutz der TU Berlin, <https://www.tu-berlin.de/datenschutz/>

Berlin, den 21.6.2022